

Senatsvorlage zur

Beschlussfassung **Kenntnisnahme** **Erörterung**
(bitte Ankreuzen)

Senatssitzung am: 31.05.2023

eingereicht von: Frank Ellenberger, AStA-Vorsitzender

eingereicht am: 22.05.2023, editiert am 14.06.2023

Antrag/Thema:

Anwesenheitspflicht

Erläuterung/Stellungnahme/Kosten/Finanzierung, ggf. Nutzen/Alternativen (*inhaltlich und ggf. mit rechtlichem Aspekt in Bezug zum HSG und/oder Satzungen/Ordnungen der EUF*):

Im Jahre 2016 wurde das Hochschulgesetz vor allem auf Grund der dahingehenden studentischen Initiative insoweit geändert, dass regelmäßig keine Anwesenheitspflicht mehr herrscht. Lediglich Ausnahmen wurden im Gesetz definiert.

In der April-Senatssitzung wurde ein Antrag erörtert, der den Ansatz verfolgte, die gesetzliche Formulierung zu den Ausnahmen von der ansonsten nicht zulässigen Anwesenheitspflicht zu übernehmen und die weitere Ausformulierung von partikularen Anwesenheitspflichten den subsidiären Normen zu überlassen. Der Antrag wurde nicht angenommen, sondern es stattdessen den jeweiligen Konventen überlassen, entsprechende Regelungen zu schaffen.

Gegen diese Vorgehensweise wende ich mich hiermit im Namen der gesamten Studierendenschaft.

Selbst unter Anerkennung im Einzelfall sinnvoller, bei sicherheitsrelevanten Aspekten gar zwingend notwendiger, Anwesenheitspflicht bedarf es einer universitätsweiten Regelung, in der RaPo verankert,

wie das Gesetz generell anzuwenden ist und nach welchen Maßgaben. Dies kann weder aus studentischer noch aus lehrender Perspektive eine Sache von Konventen sein. Nicht das Glück (oder Pech), welchem Fachbereich man zugeordnet ist, darf darüber entscheiden, wie die generellen Maßgaben zu Anwesenheitspflichten sind.

Auf der Ebene der fach- oder studiengangsspezifischen Normen soll weiterhin die einzelfallspezifische, konkrete Anwendung der universitätsweiten Maßgaben stattfinden, für deren Erlass die Konvente natürlich zuständig sind.

Unter universitätsweiten Maßgaben verstehen wir die in allgemeine Anwendungsregeln überführte Interpretation der gesetzlichen Ausnahmenformulierung. Dabei sollte zunächst gefragt werden, welchen Regelungszweck der Gesetzgeber in 2016 überhaupt im Sinn hatte. Und hier ist zuallererst auf die Regel abzustellen und nicht auf die Ausnahmen:

Dazu der Abgeordnete Andresen¹, seinerzeit Teil der Regierungsfractionen: „... Auf der anderen Seite ermögliche es die Abschaffung [der Präsenzpflcht; d. Verf.] vielen Studierenden, selbst zu entscheiden, wie sie das Studium ausgestalten wollten, da die Allermeisten [sic!] von ihnen nebenbei beruflich tätig sein müssten.“

Und weiter²: „Für uns ist unbestritten, dass Wissenschaft von dem Austausch zwischen Studierenden und Dozenten lebt. Hochschulen sollen eigenständiges Lernen und die kritische Auseinandersetzung fördern. Wir glauben allerdings nicht, dass eine Anwesenheit, die auf Zwang statt auf gegenseitigem Interesse beruht, dafür das richtige Mittel ist. Die Uni ist eben keine Grundschule. Mit Anfang 20 muss man von Studierenden erwarten können, selbst zu entscheiden, ob sie an einer Veranstaltung teilnehmen. Gleichzeitig müssen immer mehr Studierende ihr Leben durch Nebenjobs - neben dem Studium - finanzieren. Außerdem nimmt die Anzahl an psychischen Erkrankungen durch Stress massiv zu. Auch studentisches Engagement - beispielsweise jetzt für Geflüchtete -, das wir alle immer begrüßen, wird behindert. Es ist doch Wahnsinn, dass bei einigen Dozentinnen und Dozenten inzwischen eine Krankschreibung als unentschuldigtes Fehlen gewertet wird ... Wir geben den Studierenden mehr Freiheit und Eigenverantwortung.“

Die Ergänzung des § 52 (11) in das HSG erfolgte erst auf Grund eines Änderungsantrages vom 7. Dezember 2015. Sie war folglich nicht in der ministeriellen Vorlage enthalten. Es existiert daher keine „offizielle“ Gesetzesbegründung, die den Regelungszweck genauer beleuchten könnte. Aus unserer Sicht sind allerdings die getroffenen Aussagen, in Folge der studentischen Initiative, hinreichend, um

¹ Protokoll der 73. Sitzung des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 10. Dezember 2015, Seite 11.

² Plenarprotokoll 18/106 der 106. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 17. Dezember 2015, Seite 8903.

zumindest einen Einklang von (offensichtlich) gewollter Regel und dem Gesetzestext in Einklang zu bringen:

Die inhaltlich genauer zum Ausdruck gekommene Regel lässt eine pauschale Anwendung der im Gesetz genannten Ausnahmen nicht zu. Denn damit läge es im freien Belieben der Lehrenden, sie zu umgehen. Es kann nicht die Ausnahme zur Regel werden, auch nicht durch die „Hintertür“, indem eine Veranstaltung einfach das Label „Ausnahme“ erhält. Es muss darum gehen, den Zweck des Gesetzes auch mit Leben zu erfüllen und seine Worte nicht zur inhaltsleeren Floskel verkommen zu lassen.

Ich hatte zunächst befürchtet, dass „auf die Schnelle“ Regelungen geschaffen würden, die die pauschale Anwendung der im Gesetz genannten Ausnahmen ohne weitere Voraussetzungen ermöglichen, nur um ja „rechtssicher“ Anwesenheitspflichten zu ermöglichen. Die studentische Perspektive würde dabei in keiner Weise betrachtet. Vor allem die oben genannten gesellschaftlichen Realitäten wie finanzielle Notwendigkeiten, (psychische) Erkrankungen etc. würden dabei schlicht übergangen mit dem einzigen Zweck, die Freiheit der Lehrenden zu schützen. Ich nehme allerdings im Zuge der Mai-Senatssitzung und der Gespräche, die ich bis dato geführt habe, dankend wahr, dass sich die Befürchtungen bis dato nicht bewahrheitet haben. Solange jedoch die angesprochenen generellen Regeln nicht in der RaPO verankert sind, besteht die Gefahr grundsätzlich weiter. Ich habe jedoch ebenfalls eine große Bereitschaft wahrgenommen, dieses Thema einmal ganz generell anzugehen.

Gerade die Institution Hochschule muss in der Lage sein, gesellschaftliche Realität in sich aufzunehmen und abzubilden. Dass das alles andere als leicht ist, insbesondere im Hinblick auf die Freiheit der Lehre und vor allem auf die qualitative Aussagekraft einer Note, geschweige denn eines akademischen Abschlusses, ist offensichtlich. Und dass es sehr unterschiedliche Interessenlagen gibt, muss auch nicht weiter erörtert werden.

Übrigens: Den „Nachteilsausgleich“, der auf den ersten Blick scheinbar problematische Fälle abdeckt, sehen wir nicht als hinreichend an. Denn der Nachteilsausgleich wird vornehmlich im Bereich der eigentlichen Prüfung(en) angewandt. Wie allerdings erfolgreiche Bildungsbiographien bspw. bei nicht planbaren chronischen Erkrankungen überhaupt erst ermöglicht werden können, und zwar ganz explizit nicht nur innerhalb eines in sich geschlossenen Systems wie eines Moduls, das fest von Beginn eines Semesters bis zu dessen Ende läuft, ist bis heute nicht einmal im Ansatz zufriedenstellend geregelt.

Klingt vielleicht harsch, aber sollte trotzdem einmal gesagt sein: Das Leid von Lehrenden über den Verlust von Präsenzplicht ist nichts gegen das der Studierenden über deren Erhalt!

Es bedarf einer ernstgemeinten offenen Diskussion von Studierenden und Lehrenden über die Frage, was wir eigentlich für eine Lehre wollen. Dabei geht es weder darum, die Freiheit der Lehre anzugreifen, noch darum, von Studierenden keinen Einsatz einfordern zu können. Es geht vielmehr darum, wie sich die Institution Hochschule im 21. Jahrhundert wirklich definieren möchte und ob die Durchsetzung von Interessen der Lehre mit professoraler Mehrheit gegen die Interessen der größten Statusgruppe noch eine passende Methode ist, oder ob es nicht an der Zeit ist, mehr auf Augenhöhe zu agieren. Denn auch, wenn das sicher einige nicht hören mögen, das Verhältnis von Studierenden zu Lehrenden wird regelmäßig als eines von Machtgefällen gekennzeichnetes wahrgenommen, in dem nicht selten ein Gefühl von Machtlosigkeit auf einer Seite herrscht. Dieses Gefühl mag es auf der „anderen“ Seite auch geben. Und dann muss darüber ebenso gesprochen werden.

Ein offener Dialog würde sicher das ein oder andere zutage befördern, das nicht angenehm ist. Und es würde sich auch zeigen, dass die Medaille nicht nur eine Seite hat, dass es berechnete Interessen hüten wie drüben gibt. Es würde aber überdies ebenfalls zeigen, dass alle ein Interesse an guter Lehre haben, und Studierende wären die Letzten, die nicht auch bereit wären, ihren Teil dazu beizutragen. Auf die Augenhöhe wird es ankommen. Dann wird sehr viel möglich sein.

Es braucht mindestens eine Definition von Begründungstatbeständen für die Ansetzung von Präsenzpflcht, die dann näher bspw. in den FSA ausgeführt werden müssen. Die pauschale Anwendung darf jedenfalls nicht sein. Ausnahme davon sind selbstverständlich sicherheitsrelevante Aspekte.

Die Diskussion darüber wird allerdings Zeit erfordern. Und diese Zeit sollte man sich auch nehmen, ohne jetzt noch schnell die pauschale Anwesenheitspflicht durchzudrücken. Es wird niemandem ein Zacken aus der Krone fallen, sich zugunsten einer ehrlichen Debatte bis zu dessen (vorläufigem) Abschluss von der Präsenzpflcht fernzuhalten.

Wir fordern zudem ein jederzeit öffentlich einsehbares Register aller Veranstaltungen mit Anwesenheitspflcht und damit das klare Bekenntnis zu einer Transparenz, die diesen Namen auch verdient. Natürlich kann man Anwesenheitspflchten (öffentlich einsehbar) in zum Teil ellenlangen subsidiären Normen präsentieren und damit zumindest formal transparent sein. Jedoch ist dies am Ende des Tages nur eine Scheintransparenz, insbesondere, wenn es bessere Methoden gibt, interessierten Menschen die für sie notwendigen Informationen leicht auffindbar und aggregiert zur Verfügung zu stellen.

Zum Abschluss sei einmal betont, dass bei der Erörterung dieses Antrags keine Debatte über die Sinnhaftigkeit der gesetzlichen Regelungen verbunden sein sollte. Es gibt selbstverständlich sehr gute

Gründe zur Unterstützung wie auch zur Ablehnung der seinerzeit eingeführten Regelung. Nur muss dies, wenn überhaupt, Teil einer separaten Diskussion sein, deren Adressat:innen auch eher in Kiel sitzen. Dieser Antrag zielt schlicht auf die Anwendung des geltenden Rechts und was wir uns als Universität insgesamt für eine Lehre mit welchen von uns gestaltbaren Rahmenbedingungen wünschen.

Dieser Antrag ist in keiner Weise als Pauschalverurteilung von wem auch immer gemeint, sondern vielmehr als deutlicher Weckruf. Wie schon gesagt, ich habe dankenswerterweise bereits viel Gesprächsbereitschaft signalisiert bekommen.

Bisherige Beschlüsse (*ggf. zu einem früheren Zeitpunkt im Senat oder in Unterausschüssen gefasste Beschlüsse*):

s. o.

Beschlussvorschlag:

Ergänzung der RaPo um eine pauschale Präsenzpflcht in sicherheitsrelevanten Bereichen und deren Ausschluss in allen anderen Bereichen, verbunden mit dem Auftrag an den Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie die Studiendekan:innen, einen inneruniversitären Diskussionsprozess über ein gemeinsames Verständnis von guter Lehre zu beginnen und zumindest vorläufig so zu beenden, dass daraus resultierende Regelungen zum Herbstsemester 2024/25 in Kraft treten können.

Anlagen (*ja/nein*):

nein

Beschluss des Senats (*wird nach der Sitzung von der Geschäftsführung ausgefüllt*):

Hinweise:

Substantiiert begründete Anträge sollen bis **14 Tage**³ vor Sitzungstermin (Mittwoch 20:00 Uhr) bei der Geschäftsführung angemeldet werden. Die vorläufige Tagesordnung wird von der Geschäftsführung des Senats in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden festgelegt. Die Beschlussvorlage ist – soweit möglich – zu nutzen.

³ Außerhalb der Vorlesungszeit **21 Tage** vor Sitzungstermin, entsprechend § 4 Abs. 2, S. 2 GO Senat.